ERLANGER STADTWERKE

Auftragserteilung für Wasserleistungen

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an

Herrn Lars Steiner, Abteilung NRW
Telefon: 09131 823-4437
E-Mail: Lars.Steiner@estw.de

Auftraggeber

Nachname	
Vorname	
Straße, Hausnr.	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Ort der Leistung, Objekt (Straße, Hausnummer, Bauplatz, Parzelle, Flur-Nr.)	

Die Ausführung folgender Leistungen wird hiermit beauftragt:

		Bruttopreis
☐	Einrichtung zur Bauwasserentnahme mittels Tarifumstellung (bei Bestandsanlagen ohne Wechsel der Messeinrichtung)	40,66 €*
☐	Einbau einer Messeinrichtung für Bauwasserversorgung (bis Größe Q_3 16) für den Innenbereich	130,54 €*
☐	Einbau einer Messeinrichtung für Bauwasserversorgung im Schacht für den Innenbereich	178,69 €*
☐	Einrichtung einer Entnahmestelle für Bauwasser auf vorverlegter Anschlussleitung (inkl. Einbau einer Messeinrichtung)	Nach tatsächlichem Aufwand
	Kosten für eine zweite Anfahrt aufgrund der Nichteinhaltung eines vereinbarten Termins	40,10 €
☐	Sonstige Leistungen	
	Preisstand: 1. Juli 2026	

Ich/wir wurden darauf hingewiesen, dass bei Nutzung von wasserdruckarbeitenden Apparaten, Geräten und Maschinen ein „freier Auslauf" bzw. Systemtrenner nach DIN EN 1717/1988-200 installiert sein muss. Bitte wenden Sie sich hierzu an ein eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen. Beachten Sie auch die Hinweise auf der Rückseite dieses Formulars.

Unter Anerkennung Ihrer Allgemeinen Versorgungsbedingungen (AVB) und der „technischen Anschlussbedingungen" beauftrage/n ich/wir Sie hiermit zur Ausführung oben genannter Leistung. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage unter www.estw.de. Auf Wunsch schicken wir Ihnen diese Informationen auch gerne per E-Mail oder auf dem Postweg zu.

Die mit * gekennzeichneten Preise beinhalten 7 %, die anderen Preise 19 % Umsatzsteuer. Die genannten Kosten bei Beschädigung oder Entwendung sind steuerfrei, da es sich um einen echten Schadenersatz nach dem Umsatzsteuergesetz handelt.

Datum Unterschrift des/der Grundstückseigentümer/s bzw. des/der Auftraggeber/s

Ausgeführt am durch Monteur:

Das Original ist zum Verbleib bei den ESTW bestimmt (zur Weitergabe an Abt. KA – Auftragsabrechnung)

Wichtige Hinweise für in Betrieb befindliche Bauwasser-Entnahmestellen während der Frostperiode:

Für die Versorgung mit Wasser bildet die bundesweit gültige „Verordnung über Allgemeine Bedingungen mit Wasser (AVBWasserV)“ die gesetzliche Basis. **Gemäß § 10 Hausanschluss und § 18 Messung hat der Anschlussnehmer den Anschluss (Wasserleitung) und den Zähler vor Beschädigung zu schützen.**

Um dies bei Anschlüssen, die vorübergehend zur Bauwasserentnahme eingerichtet werden, zu gewährleisten, sind folgende bauliche Vorkehrungen durch den Bauherrn bzw. dem Auftraggeber (siehe Vorderseite) zu treffen:

1. Bereitstellung einer fest montierten Montageplatte in der Größe von mindestens 0,5 m x 0,5 m zur Montage der Wasserzähleranlage mit dem Zähler. Die Montageplatte sollte nach Möglichkeit mindestens 0,5 m und höchstens 0,75 m über Geländeoberkante montiert sein.

2. Montage einer Anschluss- und Zählerverhausung zur sicheren Verwahrung der Anschlussleitung und des Zählers

Die Anwesenheit des Auftraggebers bei Einrichtung der Bauwasserentnahmestelle ist nicht erforderlich. Die notwendigen Arbeiten werden auch ohne Beisein des Anschlussnehmers bzw. eines Vertreters von den ESTW ausgeführt.

Mit der Auftragserteilung auf der Vorderseite verpflichten sich die Auftraggeber gleichzeitig auch, die Verkehrssicherheit der Anschluss- und der Messeinrichtungen sowie der im Einsatz befindlichen Zählerverhausung (Holzkasten) – gemäß der gültigen Straßenverkehrsordnung – einzuhalten. Bei Verstoß oder der nicht-Einhaltung der entsprechenden Vorschriften haftet grundsätzlich der Auftraggeber.

Ebenso haftet der Auftraggeber bei Beschädigungen aller Art am Anschluss, an der Messeinrichtung wie auch durch Hitze- und Frosteinwirkung! Die Erstellung, Veränderung und Entfernung der Bauwasser-Entnahmestelle einschließlich des Zählers erfolgt ausschließlich durch Mitarbeiter der ESTW.